

028-2  
863-2/H

Die Gemeinde Berg erläßt aufgrund der Artikel 23 und 95 (3) der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern vom 25. Januar 1952 (BayBS I S. 461) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Dezember 1973 (GVBl. S. 599) folgende

BETRIEBSSATZUNG FÜR DAS WASSERWERK DER

GEMEINDE B E R G

§ 1

Eigenbetrieb, Name

- (1) Das Wasserwerk der Gemeinde Berg wird als organisatorisch, verwaltungsmäßig und finanzwirtschaftlich gesondertes wirtschaftliches Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit (Eigenbetrieb) der Gemeinde Berg geführt.
- (2) Der Eigenbetrieb führt den Namen Wasserwerk der Gemeinde Berg; die Firmenkurzbezeichnung lautet "Wasserwerk Berg".

§ 2

Gegenstand des Unternehmens

- (1) Aufgabe des Wasserwerks ist die Versorgung des Gemeindegebietes mit Wasser.

Hierzu gehört im Rahmen der Gesetze auch die Einrichtung und Unterhaltung von Neben- und Hilfsbetrieben, die die Aufgabe des Wasserwerkes fördern und wirtschaftlich mit ihnen zusammenhängen. Zur Förderung der Aufgaben des Wasserwerkes kann sich die Gemeinde (Wasserwerk) im Rahmen der Gesetze an anderen Unternehmen beteiligen bzw. Teilbereiche des Unternehmens gemeinsam mit anderen Gemeinden betreiben.

- (2) Das Wasserwerk nimmt die in Abs. 1 bezeichneten Aufgaben auch für andere Gemeinden wahr, wenn die Gemeinde im Rahmen der Gesetze oder öffentlich rechtlicher Vereinbarungen diese Aufgaben übernommen und dem Wasserwerk übertragen hat.

### § 3

Für das Wasserwerk zuständige Organe

Zuständige Organe für die Angelegenheiten des Wasserwerkes sind:

Werkleitung (§ 4)

Werkausschuß (§ 5)

Gemeinderat (§ 6)

1. Bürgermeister (§ 7)

### § 4

Die Werkleitung

- (1) Die Werkleitung besteht aus dem Werkleiter und seinem Stellvertreter.
- (2) Die Werkleitung führt die laufenden Geschäfte des Wasserwerkes.

Laufende Geschäfte sind insbesondere:

1. die selbständige verantwortliche Leitung des Wasserwerkes einschließlich Organisation und Geschäftsleitung.
2. wiederkehrende Geschäfte, z. B. Beschaffung von Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen sowie Investitionsgüter des laufenden Bedarfs, auch soweit die Gegenstände auf Lager genommen werden.
3. Personalsachen, soweit es sich um den Personaleinsatz handelt.
4. Personalangelegenheiten, die im Rahmen von Verfügungen des 1. Bürgermeisters nach Art. 39 GO auf die Werkleitung übertragen sind.

- (3) Die Werkleitung bereitet in den Angelegenheiten des Wasserwerkes die Beschlüsse des Gemeinderates und des Werkausschusses vor. Sie hat im Werkausschuß und im Gemeinderat das Recht zum Vortrag.
- (4) Die Werkleitung hat den 1. Bürgermeister und den Werkausschuß halbjährlich über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Vermögensplanes schriftlich zu unterrichten.

#### § 5

#### Zuständigkeit des Werkausschusses

- (1) Der Werkausschuß ist als vorberatender Ausschuß in allen Angelegenheiten des Wasserwerks tätig, die dem Beschluß des Gemeinderates unterliegen.
- (2) Der Werkausschuß kann jederzeit von der Werkleitung über den Gang der Geschäfte und die Lage des Unternehmens Berichterstattung verlangen.
- (3) Der Werkausschuß entscheidet als beschließender Ausschuß über alle Werkangelegenheiten, soweit nicht die Werkleitung (§ 4), der Gemeinderat (§ 6) oder der 1. Bürgermeister (§ 7) zuständig ist, insbesondere über
  1. den Erlaß einer Dienstanweisung für die Werkleitung
  2. die Bestellung des Prüfers für den Jahresabschluß
  3. die Festsetzung allgemeiner Versorgungs- bzw. Benutzungsbedingungen sowie allgemeiner Tarife, Gebühren und Beiträge, soweit sie sich der Gemeinderat nicht selbst vorbehält.
  4. die Vergabe von Lieferungen und Leistungen im Rahmen des genehmigten Vermögensplans, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall 5 000 DM übersteigt.

§ 6

Zuständigkeit des Gemeinderates

(1) Der Gemeinderat beschließt über:

1. Erlaß und Änderung der Betriebssatzung
2. Bestellung des Werkausschusses sowie Berufung und Abberufung seiner Mitglieder
3. Der Vorsitzende des Werkausschusses wird aus der Mitte des Gemeinderats bestimmt, soweit und solange der erste Bürgermeister oder sein Stellvertreter selbst nicht den Vorsitz übernimmt.
4. Bestellung der Werkleitung sowie Berufung und Abberufung ihrer Mitglieder und deren Stellvertreter sowie Regelung der Dienstverhältnisse
5. Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes (Erfolgs-/Vermögensplan und Stellenübersicht)
6. Feststellung des geprüften Jahresabschlusses, Verwendung des Jahresgewinns, Behandlung des Jahresverlustes sowie Entlastung der Werkleitung
7. die Rückzahlung von Eigenkapital
8. Verfügungen über Anlagevermögen und die Verpflichtung hierzu, insbesondere Erwerb, Veräußerung, Tausch und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, sowie die Veräußerung von Vermögensgegenständen unter ihrem Wert und die Verpflichtung hierzu.
9. wesentliche Änderungen des Betriebsumfanges des Wasserwerkes, insbesondere die Übernahme von neuen Aufgaben, für die eine gesetzliche Verpflichtung nicht besteht.
10. Ernennung, Einstellung, Beförderung, Höherstufung, Versetzung, Ruhestandsversetzung und Entlassung der Bediensteten sowie dienstrechtliche Maßnahmen, soweit nicht der Werkausschuß oder der 1. Bürgermeister zuständig ist.
11. die Änderung der Rechtsform des Wasserwerkes

(2) Der Gemeinderat kann die Entscheidung in weiteren Ange-

legenheiten, für die an sich der Werkausschuß beschließen würde, im Einzelfall an sich ziehen.

§ 7

Zuständigkeit des 1. Bürgermeisters

- (1) Der 1. Bürgermeister ist Dienstvorgesetzter der im Eigenbetrieb verwendeten Beamten der Gemeinde. Er führt die Dienstaufsicht über die Beamten, Angestellten und Arbeiter des Eigenbetriebes, soweit er sie nicht auf den Werkleiter übertragen hat.
- (2) Der 1. Bürgermeister, sein Stellvertreter oder der vom Gemeinderat bestellte Vorsitzende erläßt anstelle des Gemeinderates und des Werkausschusses für den Eigenbetrieb dringliche Anordnungen und besorgt für diesen unaufschiebbare Geschäfte. Sie haben dem Gemeinderat oder dem Werkausschuß in der nächsten Sitzung hiervon Kenntnis zu geben.

§ 8

Beauftragung von Dienststellen der Gemeindeverwaltung

Die Werkleitung kann mit Einverständnis des 1. Bürgermeisters Fachdienststellen der Gemeindeverwaltung gegen Kostenerstattung mit der Bearbeitung einschlägiger Geschäftsvorfälle betrauen.

§ 9

Finanz- und Steuerverwaltung des Wasserwerkes

Die gesamte Finanz- und Steuerverwaltung des Wasserwerkes wird der Kämmerei der Gemeinde angegliedert und im Rahmen der gemeindlichen Haushaltsführung besorgt.

§ 10

Vertretungsbefugnis

- (1) Die Werkleitung vertritt die Gemeinde (Wasserwerke) in Werkangelegenheiten.
- (2) Die Werkleitung kann ihre Vertretungsbefugnis für bestimmte Angelegenheiten allgemein oder im Einzelfall auf Bedienstete der Gemeindewerke übertragen.
- (3) Die Vertretungsberechtigten nach Absatz 1 und ihre Stellvertreter sind bekanntzugeben. Das geschieht in der in § 32 der Geschäftsordnung des GR Berg vom 9. 9. 1975 festgelegten Form.

§ 11

Verpflichtungserklärungen

- (1) Verpflichtende Erklärungen bedürfen der Schriftform; die Unterzeichnung erfolgt unter dem Namen "Wasserwerk Berg" durch den Werkleiter.
- (2) Der Werkleiter unterzeichnet ohne Beifügung eines Vertretungszusatzes, sein Stellvertreter mit dem Zusatz "in Vertretung", andere Vertretungsberechtigte mit dem Zusatz "im Auftrag".

§ 12

Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

- (1) Das Wasserwerk ist nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu führen. Die Versorgung hat so gut und so preiswert wie möglich zu erfolgen.
- (2) Im Rahmen der örtlichen und überörtlichen Rechnungsprüfung wird auch die Wirtschaftlichkeit des Wasserwerkes geprüft.

§ 13

Wirtschaftsjahr

Das Wirtschaftsjahr des Wasserwerkes ist das Kalenderjahr.

§ 14

Rechnungslegung

Der Jahresabschluß mit den entsprechenden Anlagen wird im Zuge der Rechnungslegung im Sinne der haushaltsrechtlichen Bestimmungen gefertigt. Zur Erstellung des kaufmännischen Jahresabschlusses, der Bilanz und der Jahressteuer-Erklärungen bedient sich die Werkleitung der Werkabteilung des Bayer. Prüfungsverbandes öffentlicher Kassen, einer Selbsthilfeeinrichtung aller Gemeinden für ihre Eigentbetriebe.

§ 15

Die Satzung tritt am 1. 7. 1977 in Kraft.

B e r g , den 19. April 1977

Gemeinde:

  
W. Gastl  
1. Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk:

Die Betriebssatzung für das Wasserwerk der Gemeinde Berg wurde durch Niederlegung im Rathaus Berg, Ratsgasse 1, I. Stock, Zimmer 23, amtlich bekanntgemacht.  
Die Bekanntmachung wurde am 16. 6. 1977 an allen amtlichen Anschlagtafeln angeheftet und noch nicht abgenommen.

Berg, den 20. 6. 1977

Gemeinde:

  
W. Gastl  
1. Bürgermeister

